



## Newsletter 5/2024 der EICom

---

Bern, 31.05.2024

### Workshop Marktüberwachung 2024

Am 7. Juni 2024 findet im Media Center beim Stadion Bern-Wankdorf von 9.00 bis 13.00 Uhr der diesjährige Workshop der Sektion Marktüberwachung statt. Im Rahmen der Veranstaltung berichten wir über die aktuellen Entwicklungen der Marktüberwachung in der Schweiz. Dabei wird unter anderem die Ausweitung von REMIT II auf weitere Märkte, deren Organisation, Funktionsweisen und Monitoring näher beleuchtet. Die Veranstaltung schliesst mit einer Fragerunde. Veranstaltungssprache ist Deutsch.

Das Programm und die Informationen zur Anmeldung finden Sie auf der Webseite der EICom. Es gibt noch freie Plätze – melden Sie sich noch heute an! Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

[Zur Anmeldung](#)

### Online-Tutorials zum Dateneinlieferungssystem EDES und Kostenrechnung 2024

Das Fachsekretariat der EICom veranstaltet auch in diesem Jahr wieder Online-Tutorials zum Dateneinlieferungssystem EDES und zur Kostenrechnung. Hier können Sie Tipps und Tricks erhalten zur effizienten Bedienung der Formulare, aber auch zu Einzelthemen der Kostenrechnung und Tariffomulare. Die Termine sind auf der Webseite der EICom publiziert. Pro Termin können aus technischen Gründen maximal 90 Teilnehmende zugelassen werden.

Deutsch:

Donnerstag, 13. Juni 2024 von 15.00 – 17.30 Uhr

Dienstag, 9. Juli 2024 von 15.00 – 17.30 Uhr

Montag, 12. August 2024 von 13.30 – 16.00 Uhr

Französisch (inkl. Italienisch):

Montag, 24. Juni 2024 14.00 – 16.30 Uhr

Dienstag, 6. August 2024 9.00 – 11.30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Zu den Terminen und zur Anmeldung](#)

## **Verfügung der ECom zur Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems ohne Zustimmung (Art. 8c Abs. 5 StromVV)**

Die ECom hat am 4. April 2024 entschieden, dass eine Netzbetreiberin berechtigt war, für den Anschluss einer PV-Anlage zu verlangen, dass ein zweistufiges Lastmanagement bzw. Steuerelement eingebaut wird. Mit dieser kann die Netzbetreiberin die Leistung der Anlage ferngesteuert auf 100% oder 0% einstellen. Das heisst, sie kann die Anlage entweder mit voller Leistung laufen lassen oder sie abschalten, weshalb das Steuerelement unter die Definition eines intelligenten Steuer- und Regelsystems fällt (vgl. Art. 17b Abs. 1 StromVG). Durch solche Systeme soll dem Markt oder dem Netz die sogenannte Flexibilität zugeführt werden, die zum Ausgleich der Fluktuationen der neuen erneuerbaren Energien notwendig ist. Unter Flexibilität wird die Beeinflussung der Einspeisung von elektrischer Energie, deren Speicherung oder des Verbrauchs durch Netzbetreiber oder andere Akteure verstanden. Inhaber der Flexibilität sind die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber. Die Netzbetreiber und andere Dritte dürfen die Flexibilität grundsätzlich nur mit der Zustimmung der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber nutzen (Art. 17b Abs. 3 StromVG). Die Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems für den sicheren Netzbetrieb ist daher – wie auch die Einsätze des Systems und deren Vergütung – grundsätzlich zwischen der Netzbetreiberin und den betroffenen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern zu vereinbaren (Art. 8c Abs. 1 Bst. a-c StromVV). Gemäss Artikel 8c Absatz 5 StromVV dürfen Netzbetreiber im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren, erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs auch ohne Zustimmung ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren. Eine potentielle Gefährdung reicht. Die Installation ohne Zustimmung muss aber die Ausnahme bleiben und die Netzbetreiberin muss im Einzelfall dartun können, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Zustimmung gegeben sind. Insbesondere aufgrund ihrer Zuständigkeit zur Bestimmung der Grundsätze für die Netzplanung (Art. 9b Abs. 1 StromVG) kommt ihr dabei allerdings ein gewisses Ermessen zu. Unter Berücksichtigung dieses Ermessens und der Besonderheiten im Zusammenhang mit PV-Anlagen hat die ECom entschieden, dass die Netzbetreiberin im zu beurteilenden Fall das Steuerelement ohne die Zustimmung der Erzeuger installieren durfte, die Hürde für die Verwendung ohne Zustimmung aber hoch anzusetzen ist. Die noch nicht rechtskräftige Verfügung ist auf der Website der ECom publiziert.

[Zur Verfügung](#)

### **Kontakt / Rückfragen:**

Antonia Adam, Medien und Kommunikation  
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom  
Kommissionssekretariat  
Christoffelgasse 5  
CH-3003 Bern  
Telefon +41 58 466 89 99  
[antonia.adam@elcom.admin.ch](mailto:antonia.adam@elcom.admin.ch)  
[www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)